

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 5 (1948)

Heft: 5

Artikel: Schutz der Bachläufe im Landschaftsbild des Zürichsees

Autor: Meyer, Rolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutz der Bachläufe im Landschaftsbild des Zürichsees

Die Aufgabe, die Möglichkeiten für einen Schutz der Bachläufe am Zürichsee zu untersuchen, hat zu dem hier erläuterten Vorschlag von «Bachschutzzonen» mit verschiedenen Graden der Baubeschränkung geführt. Es wird festgestellt, dass der Wert der Bachläufe für die Allgemeinheit nicht allein in der Existenz der Bachgerinne an sich, sondern mehr noch in der von ihnen geformten Landschaft liegt. Dementsprechend soll der Bachschutz, welcher sich heute im Kanton Zürich auf beidseitige, drei Meter breite Uferstreifen längs der öffentlichen Gewässer beschränkt, auf das ganze unmittelbar zugehörige Gebiet, also zum Beispiel auf ein ganzes Tobel ausgedehnt werden.

Die Bachläufe sind für das Landschaftsbild am Zürichsee von grosser Bedeutung. Sie bilden die natürliche Verbindung zwischen den ausgedehnten Wäldern auf den Höhen der Pfannenstiel- und der Zimmerbergkette einerseits und dem See anderseits. Mit ihren meist recht kräftigen Baumbeständen, stark bewaldeten Einschnitten und Tobeln wirken sie als deutliche Zäsuren im ruhigen Verlauf der Seeuferhänge.

Da im Zusammenhang mit den einzelnen Bach-Typen auf die hauptsächlichsten Verunstaltungen hingewiesen wird, mag hier eine bloss stichwortartige Aufzählung genügen: Verbauungen, Eindolungen, Trockenlegungen infolge Wasserentzug (Kanalisation der Baugebiete), Schuttablagerungen, Verschlammung durch Abwässer, Abholzung der Baum- und Strauchbestände, Dämme und Brücken (Strassenbau) sowie Bebauung, speziell an Tobelkanten und Waldrändern.

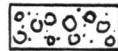
Selbstverständlich lassen sich diese menschlichen Eingriffe nicht in allen Fällen vermeiden und brauchen auch nicht immer zum vornherein eine Verunstaltung zu bedeuten. Es soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass sie sich nachteilig auswirken, wenn bei der Ausführung die *ästhetischen* Forderungen gegenüber den technischen und wirtschaftlichen vernachlässigt werden.

Ueber die bereits durch besondere Gesetze geschützten Flächen von See und Wald hinaus werden zwei eigentliche «Bachschutzzonen» und eine «Landschaftsschutzzone» vorgeschlagen, so dass sich folgende Abstufung ergibt:

Bereits geschützte Flächen:



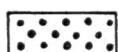
See: Geschützt durch kant. Wasserbaugesetze;



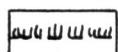
Wald: Geschützt durch eidg. Forstgesetz.



Neue Zonen:
Bachschutzzone B1: Bauverbot.



Bachschutzzone B2: Nur landwirtschaftliche Gebäude zugelassen.



Landschaftsschutzzone L: Kantonale Kontrolle der Bebauung.

Die Fixierung des Geltungsbereiches der Bachschutzzonen geschah auf zahlreichen Besichtigungsfahrten fast durchwegs an Ort und Stelle. Das Resultat ist ein Zonenplan für das ganze Untersuchungsgebiet, der den planenden Gemeinden vorliegt wird.

Die Schutzzonen wurden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

1. Die *Bachschutzzone B 1* (Bauverbot) soll sich auf die unmittelbare Nachbarschaft des Baches beschränken und soll die nicht unter das Forstgesetz fallenden Einzelbaum- und Strauchbestände längs der Bäche einschliessen.
2. Mit der *Bachschutzzone B 2* (nur Landwirtschaft) ist eine Zusammenfassung des Schutzgebietes anzustreben, besonders bei den verästelten Oberläufen der Bäche und in Gebieten mit stark zersplitterter Waldfläche.
3. Die *Landschaftsschutzzone L* hat die grossen landschaftlichen Zusammenhänge zu wahren, das heisst praktisch die ganze Landschaft einzuschliessen, mit Ausnahme des engeren Siedlungsgebietes und dessen zu erwartende Erweiterung.

Auf bestehende, gut eingepasste Bebauung — namentlich bei ganzen Häusergruppen oder Quartieren — ist Rücksicht zu nehmen. Die Bachschutzzone 1 und 2 kommen in der Regel nur auf unverbautem, die Zone 2 ausserdem auch auf landwirtschaftlich überbauten Flächen zur Anwendung.

Ganz oder teilweise eingedolte Bäche sind wie offene zu behandeln, wenn im übrigen der landschaftliche Charakter noch vorhanden oder zum mindesten die Offenhaltung des ehemaligen Bachlaufes als Grünband wünschenswert ist.

Es zeigte sich, dass sich in bezug auf Landschaftsbild und Zonenbehandlung sieben voneinander grundsätzlich verschiedene Fälle unterscheiden lassen:

1. Tobelbach ausserhalb des Baugebietes;
2. Tobelbach innerhalb des Baugebietes;
3. Wiesenbach ausserhalb des Baugebietes mit ausgesprochener Geländeformation und Bewachung;
4. Wiesenbach ausserhalb des Baugebietes ohne ausgesprochene Geländeformation und Bewachung;
5. Wiesenbach innerhalb des Baugebietes;
6. Dorfbach (Bach im engeren Ortskreis);
7. Seen und Weiher (natürliche und künstliche).

Bei 1—6 kann man geradezu von eigentlichen «Bachlauf-Typen» sprechen, wobei aber erwähnt werden muss, dass auch alle Uebergangsformen vorkommen, und dass ein und derselbe Bach in seinem Verlauf die Formen der verschiedensten Bachlauf-Typen aufweisen kann. Als Beispiel dafür seien die zahlreichen Bäche genannt, die als «Wiesenbach» anfangen, dann zum «Tobelbach» werden und schliesslich als «Dorfbach» enden.

Die Zonungs-Richtlinien für die genannten sieben Fälle werden in den nachfolgenden sieben Typen-Blättern einzeln behandelt.



Beispiel: Mühlebachtobel bei Richterswil.



Gegenbeispiel: Zuschüttung am Rand des Erlenbachertobels.

1. Tobelbach ausserhalb des Baugebietes

Bedeutung für das Landschaftsbild:

Der Tobelbach ist die charakteristische Bachform des Zürichseegebietes. Die Tobel wirken, dank ihrer prägnanten topographischen Gestalt und meist kräftigen Bewaldung, als wohlende Gliederung der Uferhänge. Voraussetzung dazu ist aber, dass nicht nur der Tobeleinschnitt, sondern auch seine nähere Umgebung landschaftlich erhalten wird.

Richtlinien für die Zonung:

Bachschatzzone B 1 (Bauverbot) an den Tobelhängen und -kanten, soweit diese nicht schon durch Wald geschützt sind. Ferner für Aussichtspunkte.

Bachschatzzone B 2 (nur Landwirtschaft) beidseitig des Tobels auf eine Breite von mindestens 50 m; bei Bewaldung des Tobels bis auf Höhe der Tobelkante direkt an Wald, andernfalls an Bauverbot anschliessend. Bachschutzzone B 2 übernimmt damit — ausserhalb des Baugebietes — den Schutz der Waldänder, -schneisen, -buchen und -lichtungen, soweit sie für das Bild des Tobels und seiner näheren Umgebung von Bedeutung sind.

Landschaftsschutzzone L: Das ganze Gebiet fällt in die Landschaftsschutzzone.

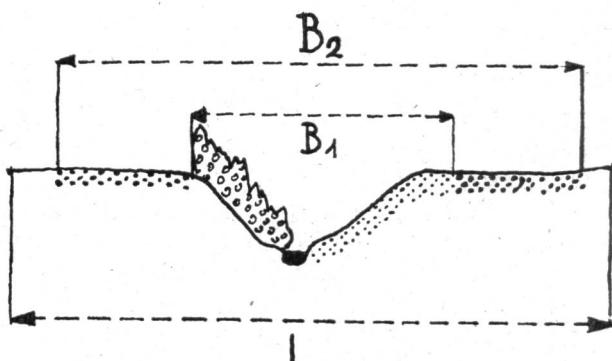
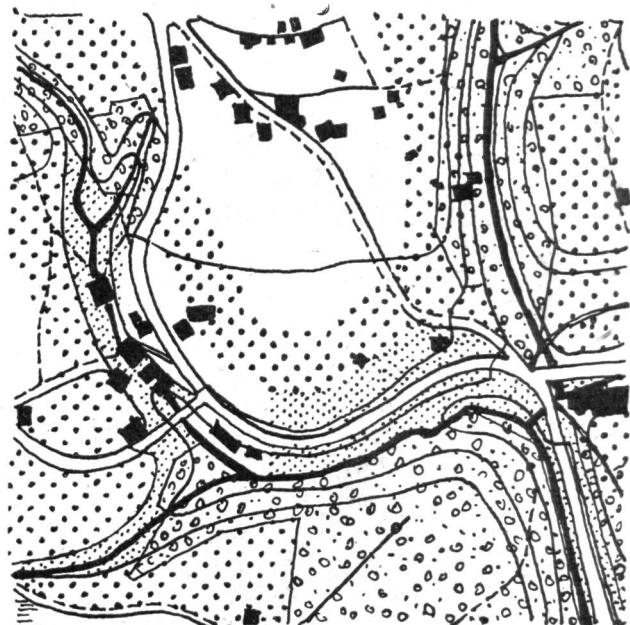
Häufigste Verunstaltungen:

Kehricht- und Schuttablagerungen bringen ganze Tobel zum Verschwinden.

Strassendämme verbarrikadieren die Tobel, wo Brücken sie elegant überspannen könnten.

Durch unmaßstäbliche Bauten an Tobelkanten und Waldrändern — eine einzige aufdringliche Villa genügt — wird das Landschaftsbild empfindlich gestört.

Alte, ausgediente Fabriken verschandeln die Tobel. Im Zeitalter der Elektrizität sind diese einst durch die Wasserkraft bedingten Standorte nicht mehr gerechtfertigt.



Ausschnitt aus dem Schutzzonenplan und Schemaschnitt eines Tobelbaches innerhalb des Baugebietes.



Beispiel: Tobel bei Horgen.



Gegenbeispiel: Verbauung eines Tobels (Horgen).

2. Tobelbach innerhalb des Baugebietes

Bedeutung für das Landschaftsbild:

Innerhalb des Baugebietes wird der Tobelbach als naturgegebene Aufspaltung und Auflockerung der Siedlungsfläche. Er bildet die natürliche Grünverbindung vom See aus aufwärts und soll daher als willkommenes Gestaltungselement für den Bebauungsplan dienen. Es ist verfehlt, die Tobel zuerst mit Häusern, Straßen und Schutt zu verriegeln, um hinterher dann teurer und schlechter Ersatz für Grünflächen anderswo suchen zu müssen.

Richtlinien für die Zonung:

Bachschutzzone B 1 (Bauverbot) an den Tobelhängen, soweit diese nicht schon durch Wald geschützt sind und zirka 20 bis 40 m über die Tobelkante hinausgreifen. Als Schutz der Tobelwaldränder in einer Breite von ebenfalls 20 bis 40 Metern.

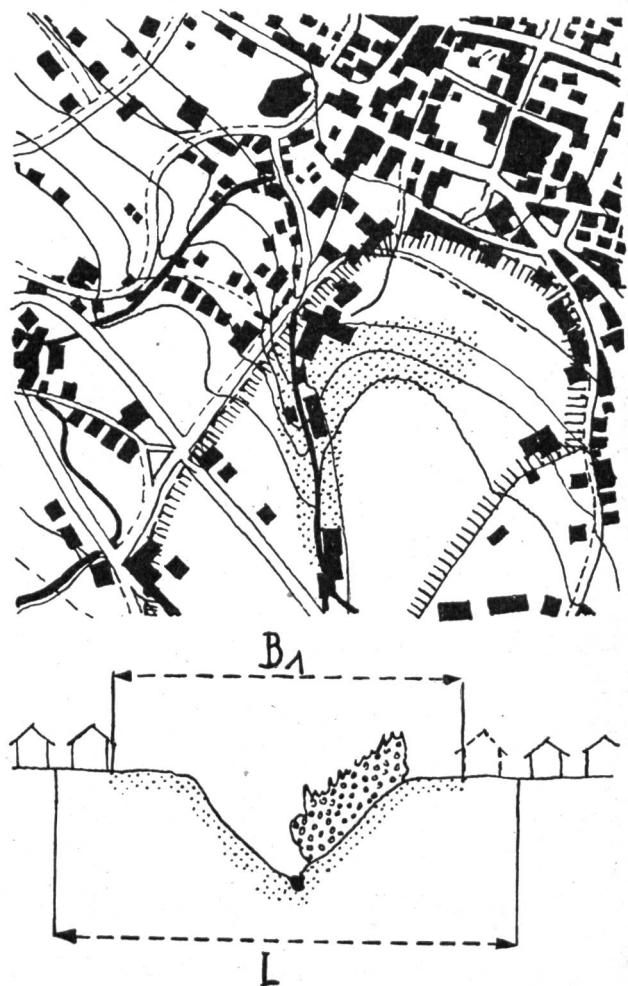
Landschaftsschutzzone L: Sie soll das Tobel mit samt einer weitern Umgebung umfassen, soweit letztere für dessen landschaftliche Wirkung wichtig ist. Zum mindesten soll sie um eine Parzellentiefe über die Bachschutzzone 1 hinausgreifen, um eine einwandfreie Randbebauung längs des Bach-Grünbandes zu gewährleisten.

Häufigste Verunstaltungen:

Besonders kleinere Tobel sind der Gefahr der Trockenlegung durch Eindolung oder Wasserentzug und nachfolgender Auffüllung ausgesetzt.

«Reissbrett»-Bebauungspläne und die gesetzliche Vorschrift möglichst durchgehender Straßen sind verantwortlich für die vielen unnötigen Tobelüberquerungen von kleinen Quartierstrassen (linkes Seefluss!). Diese wirken um so schlimmer, als es sich in der Regel um Dämme und nur selten um Brücken handelt.

Durch Bebauung an Tobelhängen, -kanten und -waldrändern wird die gliedernde Wirkung stark beeinträchtigt.



Ausschnitt aus dem Schutzzonenplan und Schemaschnitt eines Tobelbachs innerhalb des Baugebietes.



Beispiel: Bsetzibach (Horgen).



Gegenbeispiel: Unschön gefasster Bach (Richterswil).

3. Wiesenbach ausserhalb des Baugebietes, mit ausgeprägter Geländeformation

Bedeutung für das Landschaftsbild:

Wie beim Tobelbach, so liegt auch beim Wiesenbach die Bedeutung für das Landschaftsbild weniger im Bach an sich, als in der Gestalt des topographisch ihm zugehörigen Raumes. Die Form der vom Bach durchflossenen Mulde oder Rinne und die Art der Bewachsung mit Sträuchern und Bäumen geben ihm erst sein Gepräge. Soll dieser landschaftliche Wert geschützt werden, so muss sich der Schutz auf diesen ganzen «Bachraum» ausdehnen.

Richtlinien für die Zonung:

Bachschutzzone B 1: Erstreckt sich beidseits des Baches auf je zirka 15 bis 20 m Breite, topographisch ausgeprägte Mulden und Rinnen möglichst bis und mit dem oberen Rand einschliessend.

Bachschutzzone B 2: Schliesst an Zone 1 an als Band von mindestens 40 m Breite. Bei nahe beieinanderliegenden Bächen soll Zone 2 zusammengefasst und über das ganze Zwischenland ausgedehnt werden. Bachschutzzone B 2 übernimmt auch den Schutz der Waldränder, -lichtungen usw. in Bachnähe (wie beim Tobelbach 1).

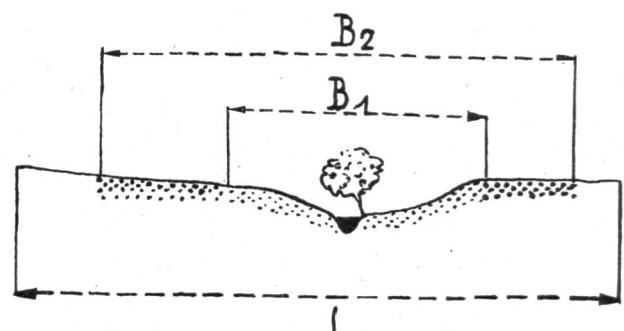
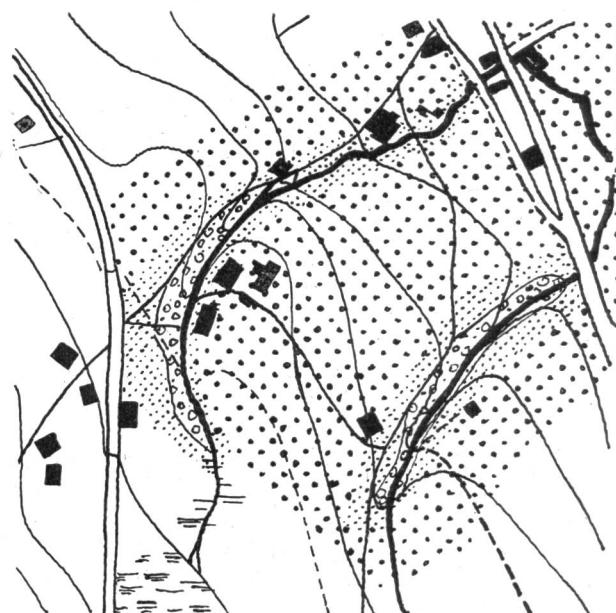
Landschaftsschutzzone L: Das ganze Gebiet fällt in die Landschaftsschutzzone.

Häufigste Verunstaltungen:

Durch Verbauungen, welche nicht oder nicht genügend ins Landschaftsbild eingepasst sind, wird der Wiesenbach seines natürlichen Reizes beraubt.

Besonders die Anlage und Verbreitung von Wegen längs des Baches verleitet oft zur Erstellung allzu hoher und unschöner Betonmauern als Verbauung.

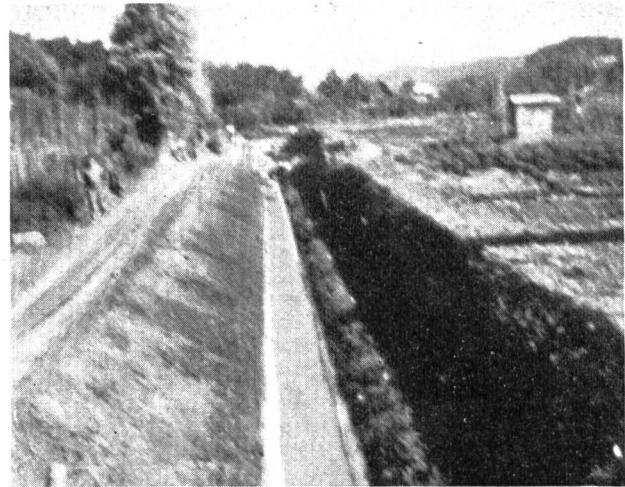
Eindolung, Grädelung und Abholzung des nicht vom Forstgesetz geschützten Baum- oder Strauchbestandes sind die unerfreulichen Begleiterscheinungen der heute besonders häufigen Meliorationen.



Ausschnitt aus dem Schutzzonenplan und Schemaschnitt eines Wiesenbaches mit Bewachsung.



Beispiel: Untermoosbach (Wädenswil).



Gegenbeispiel: Lieblose Korrektion eines Bachlaufes (Rüschlikon).

4. Wiesenbach ausserhalb des Baugebietes, ohne ausgeprägte Geländeformation

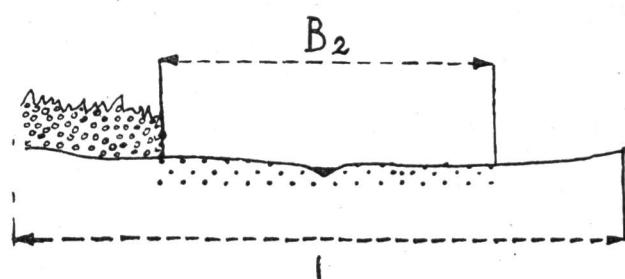
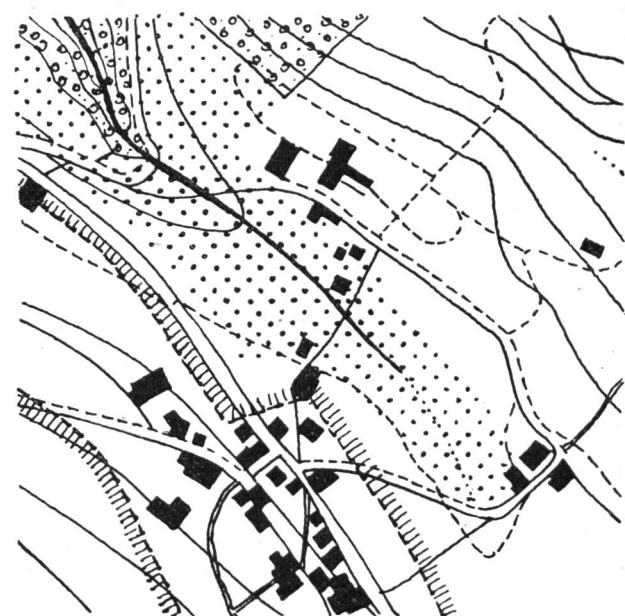
Bedeutung für das Landschaftsbild:

Es handelt sich hier um jene Fälle, wo der Bach an sich weder durch die topographische Formation noch durch seine Bewachsung im Landschaftsbild besonders zur Geltung kommt, wo aber seine weitere Umgebung — zum Beispiel dank schöner Waldränder oder Obstbaumbestände — doch eine gewisse Beachtung verdient. Der Bach selbst würde also einen Schutz kaum rechtfertigen, doch dient er als Anlass, die Umgebung zu schützen.

Richtlinien für die Zonung:

Bachschatzzone B 2: Ueber die ganze zu schützende Fläche. (Von einem Bauverbot längs des Baches kann abgesehen werden.) Bei Waldrändern, -nischen und -lichtungen analog dem Tobelbach.

Landschaftsschutzzone L: Das ganze Gebiet fällt in die Landschaftsschutzzone.



Ausschnitt aus dem Schutzzonenplan und Schemaschnitt eines Wiesenbaches ohne Bewachsung.

Häufigste Verunstaltungen:

Noch wesentlich mehr als der Wiesenbach ist derjenige ohne ausgeprägte Topographie und Bewachsung durch die ständig zunehmenden Meliorationen gefährdet. Entweder bringen ihn Eindolungen ganz zum Verschwinden, oder er wird durch schnurgerade Gräben zum Kanal degradiert.



Beispiel: Mühlebach (Horgen).



Gegenbeispiel: Versperrung eines Bachlaufes durch Gewerbegebäude (Meilen).

5. Wiesenbach innerhalb des Baugebietes

Bedeutung für das Landschaftsbild:

Dem Wiesenbach kommt innerhalb des Baugebietes besondere Bedeutung zu, weil er den natürlichen Anlass zur Schaffung eines die Siedlung durchziehenden Grünbandes gibt. Es liegt an einem guten Bebauungsplan, den an sich unaufdringlichen Wiesenbach so in Grün eingebettet zu erhalten und vor störender Bebauung zu schützen, dass er zur Zierde der Siedlung und des ganzen Landschaftsbildes wird.

Richtlinien für die Zonung:

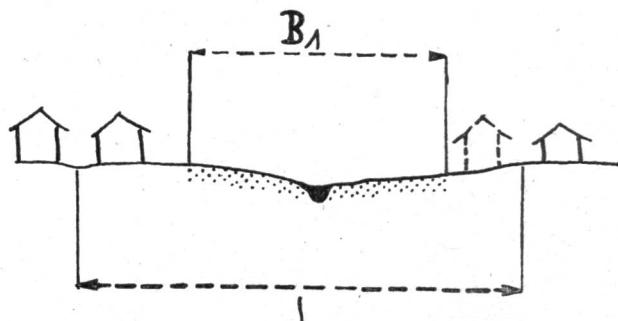
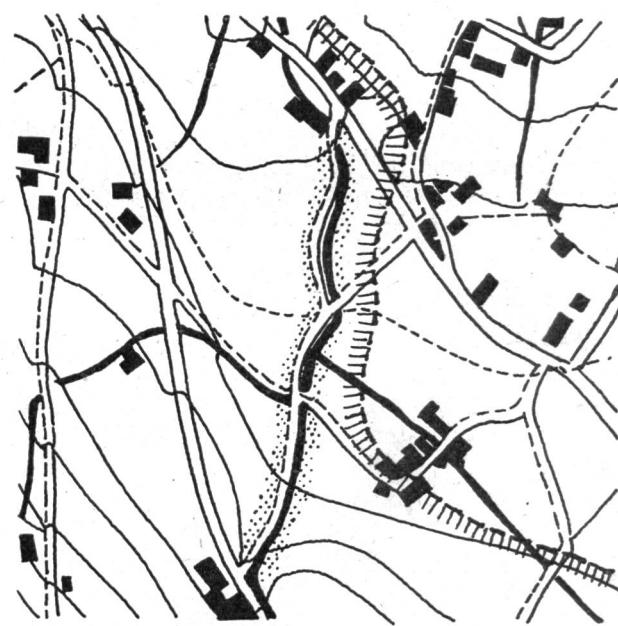
Bachschutzzone B 1: Möglichst beidseitig des Baches auf eine Breite von je zirka 15 bis 20 m, soweit dies der Stand der Bebauung noch zulässt. Im übrigen analog dem Wiesenbach 3. Die Bachschutzzone B 1 dient außerdem zur Freihaltung von Aussichtspunkten in Bachnähe.

Landschaftsschutzzone L: Sie soll die den Bach umgebenden freien Gelände, soweit eine besondere Kontrolle der Bebauung wünschbar ist, einschließen, zum mindesten aber um eine Parzellentiefe über die Bachschutzzone hinausgreifen, um eine einwandfreie Randbebauung längs des Bach-Grünbandes zu gewährleisten.

Häufigste Verunstaltungen:

Die Eindolungen haben einen beängstigenden Grad erreicht und mit zunehmender Besiedlung ist ein weiteres Fortschreiten zu befürchten.

Die heutigen Bebauungspläne behandeln den Wiesenbach meist als «quantité négligeable»: Weder das Quartierstrassennetz noch die Bebauung nimmt irgendwie Rücksicht auf den Bach.



Ausschnitt aus dem Schutzzonenplan und Schemaausschnitt eines Wiesenbaches im Baugebiet.



Beispiel: Dorfbach in Meilen.



Gegenbeispiel: Verunstaltung des Dorfbaches durch hässliche Bebauung (Küschnacht).

6. Dorfbach, Bach im engeren Dorfkern

Bedeutung für das Landschaftsbild:

Der Typus des zwischen Häusern, Gärten und Strassen eingeengten «Dorfbaches» ist am Zürichsee häufig anzutreffen, weil die Deltas der Tobelbäche die Ansiedlung begünstigten. Der Dorfbach bildet also meist den Unterlauf eines Tobelbaches, und es wäre darum wünschenswert, ihn durch möglichste Freihaltung und schönen Baumbestand als natürliche Fortsetzung bis zum See hervorzuheben. Besonders die Mündungspartien verdienen Beachtung.

Richtlinien für die Zonung:

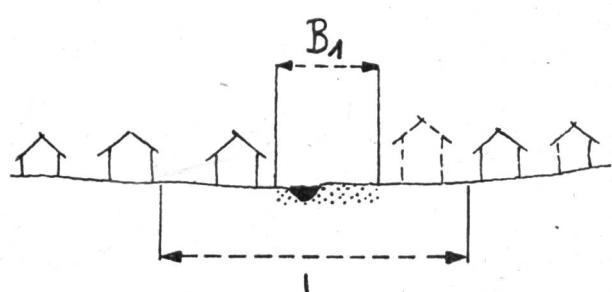
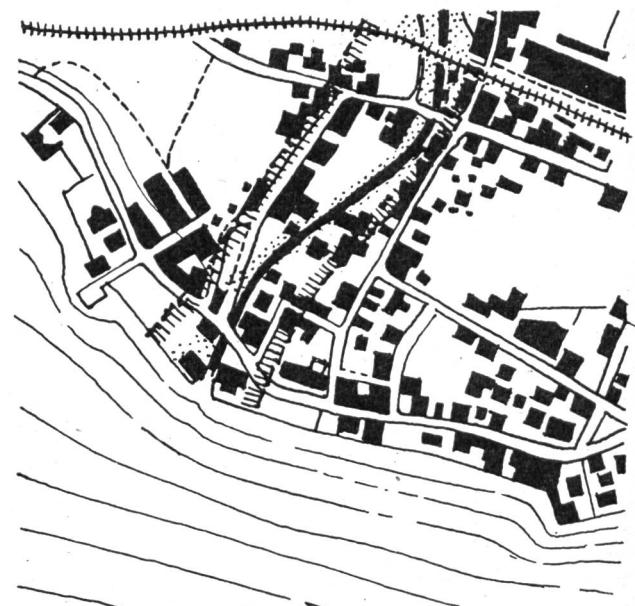
Bachschutzzone B 1: Zieht sich als Band dem Bach entlang. Die Breite richtet sich nach dem Stand der Bebauung, wobei jedoch auf allzustark vorspringende schlechte Bauten nicht Rücksicht zu nehmen ist. Schöne, charakteristische Dorfkernbauten sind einzubeziehen, um sie vor entstellenden An- und Umbauten zu schützen. Am See ist eine Ausweitung erwünscht, um die für eine Grünanlage nötige Fläche freizuhalten.

Landschaftsschutzzone L: Soll zum mindesten um eine Parzellentiefe über die Bachschutzzone 1 hinausgreifen, um eine einwandfreie Randbebauung längs des Bach-Grünbandes zu gewährleisten.

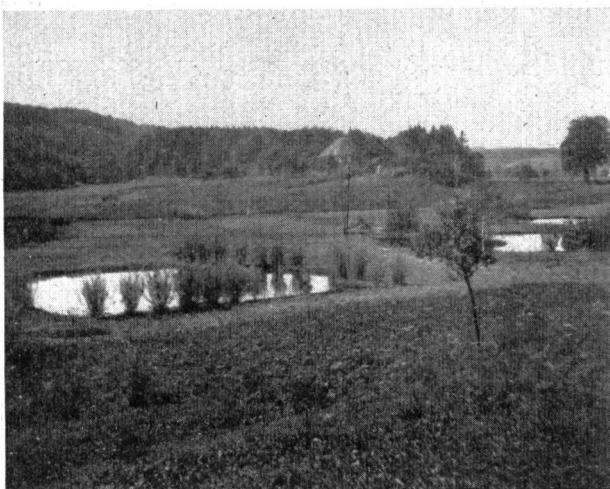
Häufigste Verunstaltungen:

Allzunahe Wohnhäuser, Schuppen, Werkstätten, Fabriken, Lagerplätze versperren das Bachgebiet. Dem Bach entlang führende Strassen werden auf Kosten dessen verbreitert (auskragende Trottoirs, hohe Ufermauern). Der Bach dient als Vorfluter für Haus- und Industrieabwasser (Verschlammung), und als Ablagerungsort für hässliches Gerümpel. Verbauungen werden ohne Rücksicht auf die ästhetische Wirkung gestaltet.

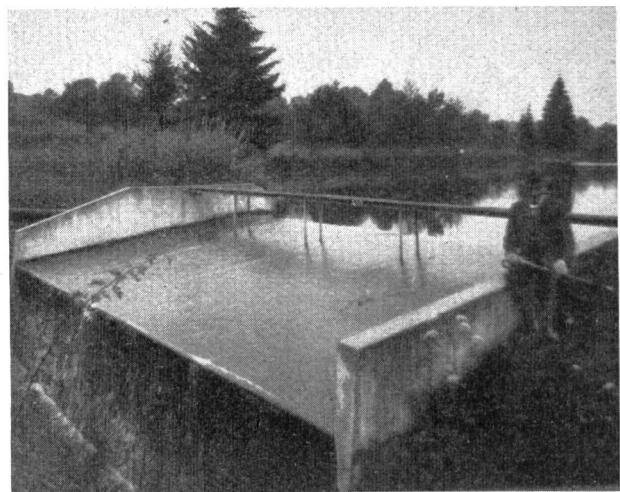
Der Bach wird damit immer als «notwendiges Uebel» empfunden und schliesslich gänzlich eingedeckt.



Ausschnitt aus dem Schutzzonenplan und Schemaausschnitt eines Dorfbaches im Dorfkern.



Beispiel: Seeweidweiler in Hombrechtikon.



Gegenbeispiel: Unschöne Stauung durch Abflusswehr (Richterswil).

7. Seen und Weiher

Bedeutung für das Landschaftsbild:

Natürliche Seen und Weiher bilden stets eine wertvolle Bereicherung des Landschaftsbildes. Auch für die zahlreichen künstlichen Fabrikweiher im Zürichseegebiet trifft dies in der Regel zu. Diese Wirkung hängt in hohem Masse von der natürlichen Gestalt nicht nur der Ufer, sondern einer weiteren Umgebung ab.

Richtlinien für die Zonung:

B 1 Bachschutzzone 1: Uebernimmt den Uferschutz, wobei sie flache Sumpfböden bei Seen mit einschliesst. Wenn nötig, ist eine geeignete Uferstrecke für Wochen-, Bade- und Bootshäuschen in dieser Zone auszusparen. Die durch Wochenendhäuser und Villen gefährdeten Aussichtspunkte und exponierten Lagen der Uferhänge sind ebenfalls dem Bauverbot zu unterstellen.

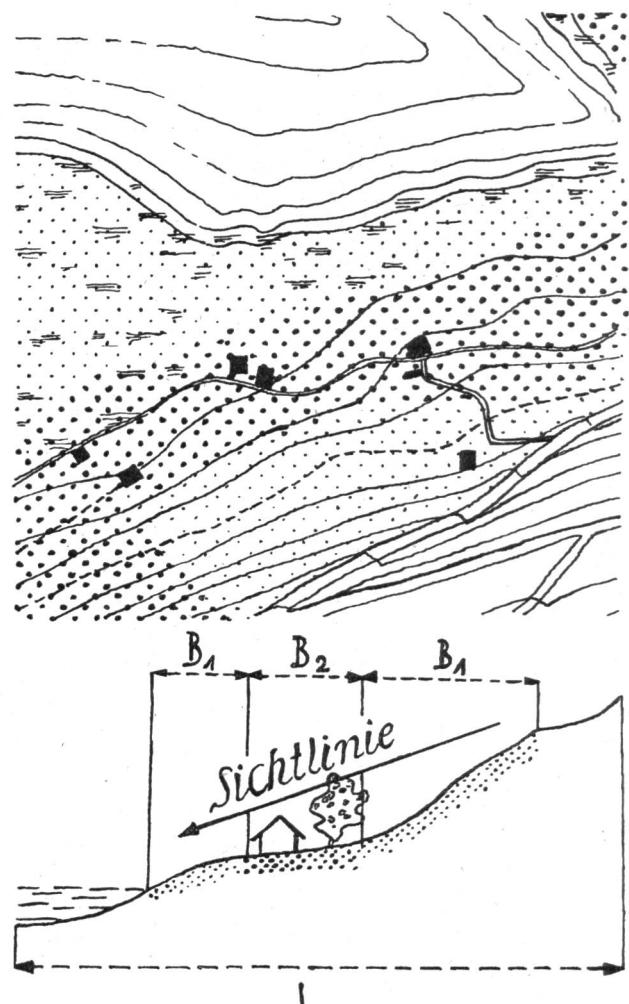
B 2 Bachschutzzone 2: Erstreckt sich auf den ganzen topographisch direkt zum See gehörigen Raum, soweit er nicht durch Wald und Bachschutzzone B 1 belegt ist oder bewusst für nicht landwirtschaftliche Bebauung freigegeben werden soll.

L Landschaftsschutzzone: Das ganze Gebiet fällt in die Landschaftsschutzzone.

Häufigste Verunstaltungen:

Villen und Wochenendhäuser setzen sich planlos nach den Zufällen des Grundstückangebotes an Ufern und Uferhängen fest. Anfangs sind es vereinzelte, doch ziehen sie sogleich weitere an.

Die Kunstbauten bei den Fabrikweifern (zum Beispiel Abflusswehre) fügen sich zum Teil sehr schlecht in das Landschaftsbild ein.



Ausschnitt aus dem Schutzzonenplan und Schemaschnitt eines Weiherufers.